

T a r i f

nach welchem das Ueberfahrtsgehd bei den Fähranstalten zu erheben ist, welche sich auf dem Rhein und den zu dessen Stromgebiet gehörenden Flüssen befinden.

Es wird entrichtet für das Ueberfegen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

- a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person.....
- b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Rachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überlegenden Personen, zusammen wenigstens..... entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satz zu a nicht von den einzelnen erhoben, mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren,

- a) für ein Pferd oder Maulthier.....
- b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel ...
- c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird.....
- d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück.....

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Trageforbe übergesetzt wird: so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.

- a) für ein beladenes.....
- b) für ein unbeladenes.....
- c) für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten, beladen oder unbeladen.....

Auf Fahren der			
Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.
Zr. f.	Zr. f.	Zr. f.	Zr. f.
6	4	3	2
2	1	1	9
3	2	1	6
1	6	1	1
6	4	3	2
6	4	3	2
6	4	3	2
3	2	1	6
6	4	3	2

IV. Von



- IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserlande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.
- 2) Bei Erhebung dieser Abgabe bei Bestrafung der Defraudationen in dem Verfahren gegen Angeeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Konventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819., vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

- 1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, imgleichen den königlichen Gestüten angehören.
- 2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegesvorspann und Krieges-Lieferungsfuhren.
- 3) Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
- 4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
- 5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten, und öffentliche Kuriere und Eslafetten, und die von solchen leer zurückkehrenden Gespanne oder Thiere.
- 6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Potsdam, den 27. Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

von No. 2.